

LESERFRAGE

Grillen auf dem Balkon

Das Wetter wird schöner, die Fußball-WM steht vor der Tür. Ich wohne in einem Mehrfamilienhaus und würde gern im Sommer hin und wieder Grillparties auf meinem Balkon veranstalten. Ist Grillen auf dem Balkon grundsätzlich verboten, und gibt es spezielle rechtliche Ausnahmen für die Zeit der Fußball-WM?

Hans Meier, Kaiserslautern

Grillparties auf einem Balkon unterliegen sowohl dem Nachbarrecht des BGB sowie dem Öffentlichen Recht. Zunächst ist die grundsätzliche Nacht- und Mittagsruhezeit von 22 bis sechs Uhr und 13 bis 15 Uhr zu beachten. Selbstverständlich gehört auch das Feiern von Parties zu den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Bei jeder Wohnnutzung ist aber nur ein normales Maß an Feiern erlaubt, sowohl der Anzahl wie ihrem Umfang nach – sie gehören zum Gemeinschaftsleben eines jeden Menschen. Dabei ist die so



Anwalt Michael Heckmann

genannte Ortsüblichkeit entscheidend. Was ortsüblich ist, kann durch eine Hausordnung geprägt sein. Von Bedeutung sind ferner gegebenenfalls vorhandene Regeln des Ortsrechtes einer Stadt oder Gemeinde. Richt- und Grenzwerte nach Gesetzen definieren für den Regelfall die Zulässigkeitsgrenze. Wie bei jeder Feier ist auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Lautstärke ist nach der Rechtsprechung an ein verträgliches Maß in den Ruhezeiten anzupassen. Nach der Rechtsprechung des BGH, wie verschiedener OLGs ist dabei die Lästigkeit des Geräusches aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers entscheidend. Auch Gerüche können stören und zu Abwehr- sowie Unterlassensansprüchen führen. Hier ist maßgebend wie ekelregend und intensiv sie sind. Entscheidend ist ein objektiver Maßstab, es kommt nicht auf die spezielle Befindlichkeit eines Einzelnen an, aber auch nicht auf die große Toleranz eines begeisterten Fußballfans. Rechtsgrundlage ist § 906 BGB, er findet auch auf mehrere Mieter in einem Gebäude Anwendung. Die Beseitigungs- und Unterlassensansprüche richten sich nach §§ 862 und 1004 BGB. Im öffentlichen Recht wären bei einem Verstoß die Ordnungsbehörden zuständig, hilfsweise auch die Polizei. Neben Spezialgesetzen gilt das Ordnungsbehördengesetz des jeweiligen Landes. Für die Zeit der Weltmeisterschaft gibt es auf bundes- und landesrechtlicher Ebene keine gesonderten Ausnahmeregeln. Inwieweit einzelne Städte oder Gemeinden Ausnahmen geregelt haben, bleibt eine Frage des Einzelfalles.

Michael Heckmann ist Rechtsanwalt bei Winter Jansen Lamsfuß